

**Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 09. März 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-05.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-52.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird vor der Zahl „210“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Bachelorprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind in Modulen der Pflichtteile der Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 mindestens 12 ECTS-Punkte als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG zu erbringen. ²Wird diese Punktzahl nicht erreicht, erlischt die Zulassung zur Bachelorprüfung.“

4. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik**

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Innerhalb einer Modulgruppe wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich differenziert. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. In den einzelnen Modulgruppen sind mindestens die angegebenen ECTS-Punkte zu erreichen. Die im Studiengang insgesamt zu erreichende Kreditpunktesumme beträgt einschließlich der Bachelorarbeit mindestens 210 ECTS-Punkte¹. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

A) Basisstudium

Es sind die Modulgruppen A1 bis A7 zu wählen.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Wirtschaftsinformatik <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich 	24 18
A2	Fachstudium Informatik <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich I • Wahlpflichtbereich II 	24 12 6
A3	Fachstudium Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre / Recht <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich 	19 17
A4	Fachstudium Quantitative Methoden <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich 	27
A5	Kontextstudium <ul style="list-style-type: none"> • Wahlpflichtbereich (Benotete Prüfungsleistungen. Bewertungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein) 	18
A6	Seminar	3
A7	Bachelorarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	12

¹ In der Studienrichtung des E.M.B.S. kommen 20 ECTS-Punkte im Fach European Affairs hinzu.

	S u m m e	180
--	------------------	------------

B) Profilbildungsstudium

Es ist genau eine der alternativen Modulgruppen B1 bis B4 zu wählen.

	Modulgruppe	ECTS
B1	<ul style="list-style-type: none"> • Module aus dem Masterprogramm Wirtschaftsinformatik • Projektarbeit 	18 12
B2	<ul style="list-style-type: none"> • Module aus dem Masterprogramm Wirtschaftsinformatik 	30
B3	<ul style="list-style-type: none"> • Gelenktes Auslandsstudium 	30
B4	<ul style="list-style-type: none"> • Profilbildungsstudium Bildungsmanagement 	30
	S u m m e	30

5. In Anhang 2 Buchst. a wird das Fach „Informationssysteme in der Finanzwirtschaft“ durch das Fach „Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 02. März 2007/II Nr. 2007-05.

Bamberg, 09. März 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 09. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. März 2007.